

Auszug aus der Pressemitteilung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) vom 18. November 2009 in einer freien Übersetzung. Der vollständige englische bzw. der französische Originaltext ist auf der website der CSSF unter www.cssf.lu veröffentlicht.

(...) In Zusammenhang mit ihrer (d.h. der CSSF) Überprüfung der verschiedenen Verantwortlichkeiten betreffend HERALD (Lux) schloss die CSSF ihre ersten Ermittlungen am 9. März 2009 mit einem Ortstermin in den Räumlichkeiten der HSBC Securities Services (Luxembourg) S.A. („HSSL“) ab. Nach Auswertung der von der HSSL zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen fasste die CSSF am 17. November 2009 folgenden Entschluss bezüglich der HSSL:

Gemäß Artikel 59 des Gesetzes vom 5. April 1993 und laut dem Rundschreiben IML 91/75 sowie dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, weist die CSSF die HSSL, trotz positiver und zufrieden stellender Elemente ihrer bestehenden Prozeduren, an, die erforderlichen internen Regeln und die entsprechenden Formulare weiter zu überprüfen und zu vervollständigen, um all die Aufgaben, die mit ihrer Funktion als Depotbank eines Luxemburger OGA gemäß des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und des Rundschreibens IML 91/75 verbunden sind, innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten zu erfüllen, insbesondere was folgendes betrifft:

- (i) ihre Pflicht, alle spezifischen und notwendigen Antworten von Luxemburger OGA, für welche die HSSL als Depotbank zuständig ist, anzufordern, und, im Falle von Fragen, die sich auf die tatsächliche Struktur beziehen und auf die Rolle, die möglicherweise in der Praxis von Unterverwahrern oder Korrespondenzbanken auf verschiedenen Stufen dieser Struktur eingenommen wird und
- (ii) ihre Verpflichtung zu einer „Due Diligence“ innerhalb des HSBC Konzerns, indem sie detaillierte Informationen zur Verfügung stellt, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben, die von der HSSL in Luxemburg ausgeführt werden oder die Aufgaben, die von einer anderen Konzerngesellschaft ausgeführt werden. Des Weiteren beauftragt die CSSF die HSSL, innerhalb von einer Zeitspanne von drei Monaten ihren Liquidationsprozess der Transaktionen weiter zu überprüfen und, wo es angebracht ist, auf einer Von-Fall-zu Fall-Basis abzuschließen und insbesondere zu belegen, dass die derzeit angewandten Prozeduren und Mittel eine unabhängige und objektive Abstimmung der Wertpapiere, die von Unterverwahrern oder Korrespondenzbanken gehalten werden, ermöglichen.

Die CSSF weist darauf hin, dass sich die HSSL im Falle der Vertragverletzung als Depotbank gemäß Luxemburger Recht an der Entschädigung für die erlittenen Schäden beteiligen muss, unbeschadet einer möglichen gerichtlichen Entscheidung.

Die CSSF betont, dass es ausschließlich den ordentlichen Gerichten zusteht, zu entscheiden, ob die HSSL eine Vertragsverletzung/unerlaubte Handlung begangen hat, welches sie dazu verpflichten würde, zusammen mit all den anderen zur Verantwortung heranzuziehenden Personen, zum Ersatz der erlittenen Schäden beizutragen.